

**Resolution 2016 (2011)
vom 27. Oktober 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011 und 2009 (2011) vom 16. September 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

Kenntnis nehmend von der „Befreiungserklärung“ des Nationalen Übergangsrats vom 23. Oktober 2011 in Libyen,

erwartungsvoll einer Zukunft für Libyen *entgegensehend*, die auf nationaler Aussöhnung, Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruht,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Beteiligung von Angehörigen aller Gesellschafts- und Volksgruppen, einschließlich der gleichen Beteiligung von Frauen und Minderheitengruppen, an den Erörterungen im Zusammenhang mit der Konfliktfolgezeit zu fördern,

daran erinnernd, dass er beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind oder an Angriffen auf die Zivilbevölkerung beteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden,

erneut erklärend, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein wichtiger Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verbreitung von Waffen in Libyen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in der Region sowie seine Absicht bekundend, sich dieser Frage rasch eingehender zu widmen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Vergeltungsmaßnahmen, willkürliche Inhaftierungen, widerrechtliche Freiheitsentziehung und außergerichtliche Hinrichtungen in Libyen,

unter Wiederholung seiner an die libyschen Behörden gerichteten *Aufforderung*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, während des Übergangszeitraums und danach die Menschenrechte aller Menschen in Libyen, einschließlich der ehemaligen Amtsträger und der Inhaftierten, zu achten,

unter Hinweis auf seine Beschlüsse in Resolution 2009 (2011),

a) die Bestimmungen des mit Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011) verhängten Waffenembargos zu ändern, indem zusätzliche Ausnahmen vorgesehen werden,

b) das mit den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf die Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens) und die Zueitina Oil Company aufzuheben und das mit den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf die Central Bank of Libya (Zentralbank Libyens), die Libyan Arab Foreign Bank (Libysche Arabische Auslandsbank), die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio zu ändern, und

c) die mit Ziffer 17 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen einzustellen,

sowie unter Hinweis auf seine Absicht, die mit den Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen laufend zu überprüfen und diese Maßnahmen, soweit angezeigt und wenn die Umstände es zulassen, aufzuheben und die den Mitgliedstaaten in Ziffer 4 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung im Benehmen mit den libyschen Behörden zu beenden,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Libyen, die die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und blühende Zukunft in dem Land verbessern werden;

2. *sieht* der raschen Bildung einer alle Seiten einschließenden, repräsentativen Übergangsregierung Libyens *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

3. *fordert* die libyschen Behörden *mit allem Nachdruck auf*, Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, zu unterlassen, fordert die libyschen Behörden auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Vergeltungsmaßnahmen, widerrechtliche Freiheitsentziehungen und außergerichtliche Hinrichtungen zu verhindern, und unterstreicht, dass die libyschen Behörden die Verantwortung dafür tragen, die Bevölkerung Libyens, einschließlich der ausländischen Staatsangehörigen und der afrikanischen Migranten, zu schützen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht eng zusammenzuarbeiten;

Schutz von Zivilpersonen

5. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 der Resolution 1973 (2011) von 23.59 Uhr libyscher Ortszeit am 31. Oktober 2011 an nicht mehr gelten;

Flugverbotszone

6. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) von 23.59 Uhr libyscher Ortszeit am 31. Oktober 2011 an nicht mehr gelten;

7. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6640. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6644. Sitzung am 31. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Resolution 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1970 (2011) vom